



## GENUINA FACTI SPECIES.

SUCCINCTA DEDUCTIONE JURIS

E T

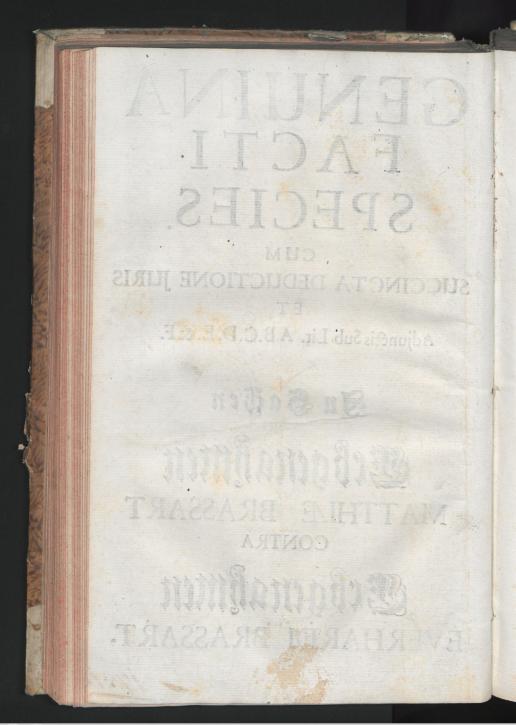
Adjunctis Sub Lit. A.B.C.D.E. & F.

An Sachen

Ethgenahmen MATTHIÆ BRASSART CONTRA

Everhardi Brassart,

1731.



## GENUINA FACTISPECIES

bat der Everhard Brassart in denen Jahren 1678. und 1682. / umb die von ihme zu Livorno angefangene Kaussmanschaftt mit desto mehrerem Nachtrust sorfiehen zu können / von seinem Einhigen zu Edlen wohnhasst. beimbgelassenem Bruderen Marking gegen 4-Pro Cone in allem aufgenohmen 5000. harte species Reichestaller seinem Bruderen Marking auch die Verwaltung seines gehabt.

thaler/selbigem seinem Bruderen Marthiz auch die Verwaltung seines gehabtund in der Stadt- und Erhftisst Collen gelegenen kindtlichen Antheils ausgetragen/mithin dahe er sein Leben im lossedigen Standt fortgeschiet und geendigt/die Sub Lie. A. & B. In Clausulis Concernentibus bengebogene lehteren Wil. Lie.
kind Verordnung ausgerichtet; dahe nun die Erbgenahmen des Creditoris Mart. A & B.
die Brasart nach des Everhard Todtlichen Hintit dessen überge Testamentarische
MitErben am zen Fedruarii 1722, vor den Erhstisst dessen überge Testamentarische
den lassen / um gehörte 5000, harte Neichstabler sambtdenen darab versennund
noch rückstendigen Vensionen zu zahlen/ oder zu sehen/ und zu hören/ daß die von
Everhardo herausgegebene beede Obligationes in originalbus gerichtlich producirt, summard untersuchet/ und klägere wegen ihnen nicht versügter Zahlung in
dieihnen verschriedene Unterspfändt immittier werden solten/ haben zwahren beVlagte diesse 5000 harte Reichstabler ihrem Erblaseren Everhardo von seinem
Bruderen Marthia vorgestreckt zu sehn dundigst eingestanden / dahben jedoch
excipiendo eingewendet/ daß

Primò Det Matchias Braslart gegen die seinem Bruderen Everhardo gelehene 5000. Reichs thaler des Everhardi ablunges kindtliches Antheil vom Jahr 1678. sie in das Jahr 1683. nicht nur verwalthet und abgenutzt / sonderen auch die in selbigen Fahren auch des Everhardi kindtlichem Antheil gehobene Renten und ges bracht ja so gahr nach abzug deren Pensonen kennen in Rechnung einge bracht ja so gahr nach abzug deren Pensonen keinem Bruderen Kverhardo 300. Reichs thaler schuldig zu bleiben in der Rechnung ausgeworsten zum der bestigten auch erhaltene Ordre durch Bechel nacher Livorno würcklich überund bertiget in acht rehaltung des Everhardi kindlichen Antheils sund desen Erben im genutz den von ihnen beklagten angelegten Uberschlag des vielzährigen Empfangs das lig abgestossen/und Compensirt sinn / sonderen die Rädgere auch dem Everhardo noch 3983. Reichs thaler 16. Albus schuldig bleiben müßen / einfölglichen die wegen der Beines sond lengt abgesödteter 5000. harter Reichs thaler eingeführte Action betwee sinns bestehen könte / bevorab daße

Secundo Die Compensatio mehrbesagter 5000. Reichstahler mit dem gehabetem Genus und Empfang des Testatoris Everhardi letteren willens Berordinung allerdings ahnlich und

Tercio. Durch daß vom Everhardo Braslare untrem 29ten Decembris 1692.

an den Stadt Eöllnischen Stimmeisteren Caspars abgelaßenes Schreiben Animus Compensandi bestättiget wäre / anerwogen in selbigem Brieff folgende sormalia erfindlich: Mein Interesse anbelangendt habe also lauffen laßen / und weilen von ihme (Meinem Bruderen Matthief) auch einige Gelder habe / leicht der Unterscheid so groß nicht seyn solte.

Quartd. Rame obigem allem noch hinzudes Livornenser Advocati alf in denen vom Everhardo Braslart feelig aufgerichteten sehteren Willens Verordtnungen gebrauchten Notarii publiei Francisci Octavii Ercolani Guttachten in welchem er vermeinete / deren Rlägeren Forderung durch die Abnuhung des dem Everhardo Brassart zugehöhrigen Erbiheils abgeglichen und aufgehoben zu sehn.

Quintd. Haben beklagte gleichfals auf die ad Acta producirte Confilia Juris abberusten / und den unter Richter durch dieste Scheingrunde dahin verleithet / schwehrlichen und eine gefährliche Endturtheil nach sich ziehen wollenden vorbesscheitet kabe.

Damit aber die gange ohnparthenische Welt gleichfale mit Sanden greifen moge / vorgeschte Simwurffe von keinem Gewicht ober Erheblichkeit zu seyn/wird derselben ohnfueg punctatim nachgeschter maßen beleuchtet.

Ad Primum. Bann auch / gefetit. jedoch ohngestandenen fale | die von beflagten fo umbftandlich gemachte geschichts Erzehlung wahr ware/folgete jedoch darauf mehr nichte / ale daß Marthias Braffart , und deffen Erbfolgere ju der Reit / bahe fie bon des Everhardi Testamens, und demfelben einverleibtem Legato liberarionis à reddendis rationibus weder etwas wiften , weder wifen fonten / über Den fo viele Sahren bindurch geführten Empfang Rationes & reliqua ju leiften fich pflichtg und fcultig erkennet hetten / welcher ante Conditum , Publicatum & Communicatum Testamentum anerkennter Schuldigfeit Rationes & reliqua über Den geführten Empfang ju leiften dannoch ohnangesehen teines weges folget / daß der Teftator Everhardus Braffart in feinem hernegft auffgerichtetem Teftament feinem eintigen Bruderen Matthiam und beffen Erben durch ein Legatum liborationis à reddendis rationibus bon bet an fetthen Matthiæ bothin übernohmener Schuldigfeit alles in Rechnung gu bringen nicht befreven konnen! vielmehr / und im graden gegensviehl ift es die Naturlich grundliche Wahrheit/ daß ein jeder seinen zu abtuhung vieljähriger auch mit allem Fleiß , Sorgfalt und Bor. fichtigkeit beschriebener Rechnungen verpflichtet. und willfahrigen Rentmefferen oder Bermalteren in seinem Testament Davon fren und log gehlen i der Rent. Meifter oder Berwalther auch feinen worbin muhefamb geführten Bucheren und Annotationen ohngehindert fich Legatz Liberationis a reddendis rationibus bedice nen fonne

#### Toto Titulo ff. de Liberat. Legat.

Biedrigen fale alle und jede ein Debitum solvendum oder Roddendarum rationum nothwentig præsupponitende Legata Liberationis von dem Debito præsupposito gleichfals in der Geburth ersticket/ und völlig entkräftet wurden/welches ohne verkehrung der lieber Barheit und ohnverantwortlichen Anstog wieder die geuinde

gesunde Vernunsft und offenkundige Rechten keiner so gabr von gant fromboen/ und keines weegs ahnverwandten/ wie viel wieniger dan von vollbürtigen Brüderen/ und derenselben respective Rinderen sagen und behaudten wied / bevorab/ bate nothigen sals noch erweißlich ift / daß der im lossedigen Standt bleiben wollender / auch in der Thait bis an sein Endt gebliebener Everkardus seinen wollbürtigen einigen Vruderen Matchiam Jum Pervathen angerathen/ und bewogen habe/ und dieser Ursachen halber ihn Everkardum gegen des Matchias Descendenten eine größere Neygung geheeget und frevgebigkeit genbet zu haben billigst genuthmasset wird / und werden muß.

Ad Secundum. Sft es fo weith davon/daß der Testator Everhardus die 5000. harte (pecies Reichstabler mit dem über fein findliches Untheil geführten Emp. fange Compensiren wollen / daß derfelb vielmehr feines Bruderen Matthia Forberung gant unberihrt gelaffen / und benfelben ober beffen Erben von aller Rechnung des geführten Empfangs allerdings befrepet habe / wie oben ange. führte Claufulæ Concernentes Des mehreren nachweiffen in Verbis: Bezeugend und erklägrend von folder Administration Bollendes vergnügt und Wollthan ju fenn/ und darumb ordinire und befehlet an seine Unterschriebene Heren Erben und Executoren NB. um das Geringste nicht mehr nachzuforichen oder zu forderen / wegen folcher Administration &c. Et in Verbis: Beiters Confirmire mit meinem vorigen Teltament beschene NB. Absolution, Ubergebung und Anrechnung von der Administration und Verwaltung / welche mein Herr Bruder Matthias seelig 2cf. Alfo gwahren / daß/ wann auch dieffer des Teltatoris fo guth . und offenherniger Erflahrung ohngehindert gegen alles Bermuthen noch einiger Zweiffel obichweben folte / ob ber Everhardus die 5000. harte fpecies Reichtfahler mit bem über feine Collnifche Guter bon feinem Bruderen Matthiæ geführten Empfange habe Componfiren wollen/ oder nicht ? mufte die Compensation bannoch Stante tali dubio aufgeschloffen / und beren Rlageren Forderung in ihrem. Standt und Berth ohnverleht belaffen werden. I. Per Jura expressa in

L. Unicâ § 3. Cod. de rei Uxer aet.
In Verbis: Cum manifesissimm sit,
Testatorem, qui non hoc addiderit,
(Compensationem Scilicet)
Voluise eam NB. Virumque Consequi.
L. 85. If de Legat. zdò, in verbis:
Creditorem, cui res pignoris Jure
obligata â debitore Legata esset,
non prohiberi Pecuniam debitam
petere, NB. Si Voluntas Testatoris
Compensare volentis exidentissima evidenter
non ostenderetur.
Brunneman. Ad L. 6. Cod. de Hered, Att. N. 4.

lbi: Nota Bene, quando debitor quid legat Creditori, non videtur animo Compensandi relittum, nisi expresse plus petere probibeat.

Stryk. In Mod. usu Pand. Tit. de Legat : & sideicum: \$ 4. lbi : Debitorem Creditori suo Legare posse expeditumest, quod Legatum si non disertè in debiti vicem relictum fueris, NB Prater debitum peti potest, quia qui Legat, magis animum donandi, quam Compensandi habuisse videtur.

Es werden. II. Diese ohnwidertreibliche Rechtsgrunde dardurch noch bes stettiget / daß die von denen Erbgenahmen Marthuz Brassar eingestagte Forderung aus denen vom Debitore Everhardo herausgegebenen zwehen Obligationibus, die Bestrung a reddendis rationibus aber aus des Everhardi Testament und zusgleich Codicillo hergeleithet werde/ folgsamb das Eine ohne Verlust des Anderen gestodert werden könne / Si enim duo diversa ex diversis Instrumentis debeantur, unum sine amissione alterius, per consequens ambo peti poterunt, per textum expressum & notabilem in

#### L. 12. ff. de probat.

Abfonderlich / wann. III. Recht . und reifflich erwogen wird daß die Erbge. nahmen MatthiæBraffart wegen der 5000, harter Reichsthaler als Creditores, respectu Legatæ liberationis à reddendis rationibus aber ale Legatarii fommen / das eine mit dem anderen nicht die geringfte Bemeinschafft habe und defffale die an feithen deren beklagten anverlangte Compensatio nicht einmahl plat greiffen konne / zu-Dehme bat. IV. Der Evorhardus Braffart feinem Bruderen Matthiz 5000. barte Reiche thaler schuldig zu fenn in einem Buch angeschrieben ; und diefe Schuld niemahlen aufgestrichen/fonderen befage der bon feinem Executore Tefta-Lit.D. mentario hernegst ertheister Sub Lit. D. in clausula Concernence benfommender Machricht bie auff heutige Stundt offen fteben . und beere Obligationes in San. den seines Creditoris Matchiæ gelassen / welches derselb als ein fleißig . und vor. fichtiger Rauffman ficher nicht gethan fonderen wann jemablen animum Compenfandi gehabt oder bekommen hatte, in felbigem Augenblick die Schuld der 5000. Reiche thaler in dem ben fich habendem Buch aufgestrichen / und beede Obligationes fo fort eingezogen haben wurde; Digem allem fommet. V. noch hingu / daß der Everhardus Braffart noch anderthalb Jahr vor feinem Todt feinem guter Zeit von Livorno nacher Collen guruekgehenden Betteren des Matthiæ Sohn unter anderen eine die Schuld von 5000. Reiche thaler in fich enthaltende Berzeichnuß von felbsten mitgegeben / folgsamb diefe Schuld noch ohnbezalt zu senn hierdurch angedeuthet habe ben welchen von denen beklagten durchgehendtsin Actis nachgegebenen wahrhafftesten Umbständen der animus Componfandi nicht einmahl erzwungen / will geschweigen bernunftig gemuthmaßet werden kan / quod autem compensare volens animum suum declarare debeat, & sine tali declaratione Compensatio non obtineat, tradit

#### Mevius p. 7. Decis. 242.

Ad Tertium. Ift viell zu einfältig / daß auß dem bom Everhardo Braffart im Jahr 1692, und also bald drepfig Jahren vor feinem Todt abgelaßenem Schreiben der animus Compensandinunmehnen noch erzwungen werden wolle dan/ wannauch der Everhardus zu der Zeit in selbigem Schreiben gank klar und deut lich geschrieben hette / daß seines Bruderen Marthix Forderung gegen den gehabten

habten Genuss und Empfang aufgehoben und Er Matchias so gabt sambt seinen Kinderen von des Everhardi Erbschafft ausgeschlossen sepn oder werden solte i hette dem Everhardo dannoch ohnwidersprechlich freygestanden in kinem hete negst gemachten Solenaen Testament obiges alles zu enderen im zu wieddere russen / Cum ultima Voluntas sir ambulatoria per Vulgata, welchem also voraussgesest i von selbsten folget das nicht die im Jahr 1692, etwah gehabte nuda insolennis Velleitas, sed maxime deliberata, Solennis eaque geminata Everhardi ultima Voluntas untergebener Sachen den Aussichlag geben könne und musse.

Ad Quartum. Dergleichen Schwachheit eft es / was von des Ercolani guttachten gefagt werden will anerwogen berfelb fein ob gleich aller Orthen von felbsten wancklendes Responsum durch die darin befindtliche Borter. Es scheinet mir 2c. binn muthmaßent 2c. obwohl ich erkennete/daß er (Testator Everhardus Brassart) noch vielle Sachen in der Bruft hatte / die Er mir hette konnen angeben 20. Des Zweiffels und ohnbestendigfeit mehr und mehr überzeuget / durch diefelet. tere Borter aber des Teftatoris Everhardi rechten Sinn und Deinung ihme nicht in allem offenbahret zu fenn fo gahr bekennet / einfolglichen nicht zu begreiffen / wie diefer Erculaninber Die vom Everhardo feelig geheegte Gedancken nunmehro den alleinigen ohnverfalften Dolmeticheren abgeben / und benen beklagten bas Borth reden tonne / oder folle, wenigstens ift und bleibt auf des Ercolani borge. feften Formalibus mahr / thine Ercolani zweiffelhaft und ohnficher zu fenn / ob ber Testator Everhardus Die Compensation habe wollen einführen ober nicht / in welchem Zweiffele-Fall des Ercolani einhele dunckel- und fich felbft nit tramende vermeintliche dafür haltung von dem Gewicht nichtift | daß Diefelbe die oben Ad Secundum obmotum angefurte trifftigfte Rechtegrunde / und fonftige in der gefunder Bernunfft gegrundete beweeg. Urfacben umbftoffen oder enttraff. ten fonne/fonderen zum hochften ware mehrgebachtes bloffes Notariale guthachten ale ein Consilium Juris angufeben; in welchem betracht felbigee auß jungerem Reichfe. Abscheidt § 96. feine abhelffliche Maaf erreichet in Verbis:

Daß folche Consilia Juris weder in Referendo, noch votando Ziel oder Maaß geben/ noch/ so viel das Factum betrifft/ einigerlen Weiß Attenditt werden sollen.

Ad Quintum. Die angeruhmbte Consilia Juris haben aus gleichgemeldem Reichs Abscheidt ihre Erledigung; und ware zu wünschen / dass / wie Rlägere ihre zwensche Intention nemblich die Forderung von 5000, hatte Neichs thaler durch die noch in Habende zwen ohnverleste Obligationes, liberationes a reddendis rationibus hingegen durch die ohnwidersprochene Clausulas Concernentes Testamentorum Nechts besteltigt beweisen haben / und alltäglich noch beweisen können / also auch die Bestagte ihren in Facto bestehenden Einwursst: das neimblich der Everhardus Braslart seines Bruderen Matchiæ Forderungen mit dem gehabtem Genuß in der Thatt Compensiren wollen / durch zweichige Beweissen mittel gebührendt behaubtet / nicht aber die ohnschuldige Leges und Jura , in eistellen Sossinung darauß noch etwas vortheilhasstes zu ziehen / so erdermlich ge-

Obgleich nun einige oberwehnter Geschichte Umbständen und Rechtse Grunden nach und nach ben St. Känfe und Königliche Majestät Hohntibbe

lichem Neichs. Hoffrath allerunterthänigst eingewendet / und an seithen appellirenden Erdgenahmen Matchix Braslace die seste Hossinung geschöpste worden / es würden die Bollkommene Känserliche Procesius daraust allergnadigst erkent worden senn/haben dieselbe dannoch gegen alles vermuthen erfahren müssen/ daß Li. Li. inhalts deren Sub Lie. E&F. Bengelegter Allergnadigster Conclusorum sothane

Beilen aber auf vorgesetter met mehreren ohnverfälschten geschichte. Er. abelungen und mahrhaffteften Umbftanden/ fo dann ohnwidertreiblichen Rechte. grunden bestättigster Genuna Facti Specie ein jedes ohnparthensiches Bennuth nummehre ohnschwer abnehnen tan / und wird / baf Primo. Denen Beflagten und nunmehrigen Appellaten Erbgenahmen Everharti Braffart Fundamentum & probatio, imò usque adeo presumptio sue intentionis Compensationem scilicet à Testatore Everhardo vel expresse vel tacite, aut etiam præsumptive intentam elle : gantlich abgehe / das Decretum à quo dannoch Secundo auff die Benbringund aufflegung des manualis, einfotchlichen auch auff die von Appellaten wieder. rechtlich gefinchte Compensation offenbahr und handgreifflich abziehle / mithin dergefialt Tertid. Gine wider die geschichte Babrheit offenkundige Rechten / und Rechte. Bernuehungen / auch wider ben Trealum Codicis de Ord. Cognit. Anlauffende hochftnachtheilig. und gefährliche Defi itivam in ventre habe / und Deffale Quario contra Decretum definitivam gravatorialem in ventre habens Denen Septfamben Reiche. und Rechte Sagungen gufolch die Appellation an Dand genohmen fene.

Als leben Appellirende Erbgenahmen Matthix Brassart der Allergeborsambster fernerer zwersicht/ein höchste Oreisticher Ravierlicher Reiche Doffrath werde ber diese Richter und in etwahren diensamberer Weitherung näher vorgestelter der Sachen beschaftenheit augenscheinlich sussen wie viel und fort denenselben zenahmen des Everhardi Brassart/alß auch durch die unzeitlige dem Sinn und wiedberrechtliches Verhardi Brassart entgegen laustende aussteltige dem Sinn und wiedberrechtliches Verhardi Brassart entgegen laustende ausstellige dem distu wiedens auch indessen allen odriftrichterlich untdesser beherbigung denen Erstern mit denen nummehro ander weith geziemendransuchenden Kähserlichen völligen Appellations-Processen zu willfahren / und sie fölcher gestalt ab denen bereits angehausst, und bald wieder besprzisch vernewerenden beschwerden des erster Infant Richteren zu resten umb so ehender geneigt sepen.

## Adjunctum Sub Lit. A.

### Clausula Concernens-

I Tem erklaret gemelter Herr Testator, daß er aggiustire sen von der Administration und Berwaltung / welche sein Herr Bruder Matthias Brassart seelig und seine Fraw Eheliebste von der Zeit des absterbens seines siebsten Herrn Batters seelig geführet haben über sein Erbeheil Etterlicher Güter bezeugend und erklarend von solcher Administration vollens vergnüget und vollthan zu senn / und darumb ordinirt und beseichten

fehlet an seine unterschriebene Herren Erben und Executoren , umb das geringste nicht mehr nachzusorschen oder zu forderen wegen solcher Administration , &c.

## Adjunctum Sub Lit. B.

Clausula Concernens.

Absolution, übergebung von Rechnung von der Administration und Verwaltung/ welche mein Herz Bruder Matchias seelig und seine Fraw Sheliebste geführet haben über mein Erbtheil Elterlicher Güter von Zeit des absterben meines lieben Vatteren seelig / mich erstährend von solcher Administration vollenk vergnügt und vollthan zu seinen gleicher maßen dann in vorgemeldrem meinem Testament erklehret habe / und will / daß solcher meiner Erklehrung vollenk in allen Weegen nachgekommen und Oblervieit werde / gleich in vorgemeldrem Testament außgedeuter und erklehret ist.

#### Adjunctum Sub Lit. C.

### Veneris 15. Novembris 1726.

N Causa Dominorum Heredum Matthiæ Brassart Inapetrantium ex una contra Dominos Heredes Everhardi Brassart opponentes ex altera partibus, visis iterum actis, Dominis Impetrantibus, ut manuale domesticum Domini Matthiæ Brassart in Originali coram nobis exhibeant, & Dominis opponentibus, ut Adjunctum Sub Lit. B. ex jam sato manuali verificati faciant, hisce injungimus, ac ad eum effectum hine inde partibus proximæ diei Mercurii, quæ erit vigesima hujus horam quartam pomeridianam in ædibus nostris pro Termino peremptorio præsigimus, eo prævio ulterius ordinaturi quod Juris.

#### Adjunctum Sub Lit. D.

Vis seinen particulier Bucheren / wohrinnen einige Annotationes von seinen Particulieren Sachen gemacht hat / wird swahren gefunden daß 1. vorngemelte P. 5000. von seinem Heren Bruderen seelig gleich advisirt wird/ auffgenohmen habe/ allein es sindet sich nicht / daß dieses Capital abgelegt habe/ und solches habe auch bis dato in seinen alten Briessen annoch nicht gefunden.

Sier

#### Hier Folgt die Vidimatio.

Af vorgesetzte vier Beplagen Sub Lit. A. B. C. & D. Matthiæ Brassart gegen und wieder die Herzen Erbgenahmen Everhart Brassart gepflogenen und beschriebenen Actis gleichsautendt und konaren die Beplage Sup Lit. A. in gerührten Actis fol. 13. pag. 2. die Beplag Sub Lit. B. fol. 14. pag. 2. deß Adjunctum Sub Lit. C. fol. 171. und die Beplag Sub Lit. D. fol. 93. erfindlich auch gleich gehürte Beplag Sub Lit. D. auß der Holländischer in die Hochteutsche Sprach getrewlich übersetzt seine Konarius præviasacta collatione und auss ersuchen hemit krasse eigenhandiger unterschrift bezeugen

In Cujus eidem Subscripsi & Subsignavi

(L.S.) Ego Cornelius Michael Poner Notarius
ad hæc specialiter requisitus.

#### Adjunctum Sub Lit. E.

#### Lunæ 18. Februarii 1726.

Brassart Contra Brassart appellationis, sive Appellantischer anmalde souffrein sub præsentato & hujus exhibendo Allerunterthänigste Wiederlegung des Unterrichtersichen Berichts / Supplicat humillimè pro clementissimè nunc decernendis plenariis Appellationis processibus cum prorogatione fatalium. Appon. Lit. F. in duplo.

Es werden hierauff die gebettene appellations Processus abgeschlagen

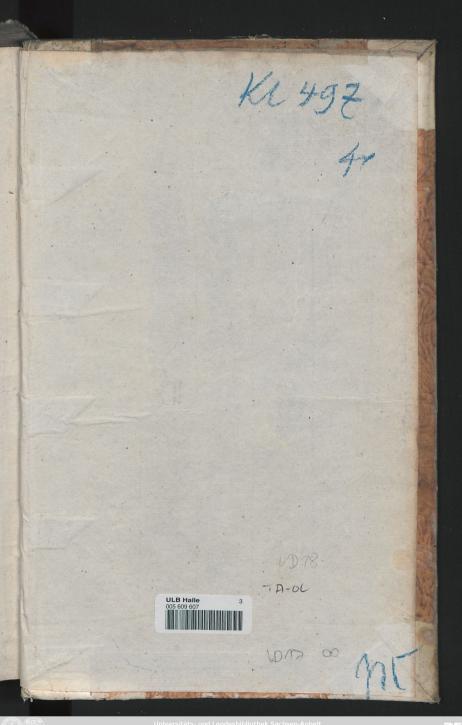
Frank Von Seffener.

#### Adjunctum Sub Lit. F.

#### Lunæ 19. Aprilis 1728.

Rassart Contra Brassart appellationis, sive Appellantischer Antwasse Johann Henrich Souffrein sub præsentatio 23. Decembris nup. resustando Informationem, supplicat humillimè pro clementissimè decernendis plenariis appellationis Processibus, cum legali fatalium prorogatione. appon. N. 1.2.&3. in duplo.

Berden Nunmehro die gebettene appellations Processus hiermit abgeschlagen. Frank Von Heffener!





# GENUINA FACTI SPECIES

B.I.G.

CUM
TA DEDUCTIONE JURIS
ET

Sub Lit. A.B.C.D.E. & F.

In Sachen

Bgenahment HÆ BRASSART CONTRA

bgenahment RDI BRASSART,

1731.